

Haftung bei Verletzung des nervus lingualis

Neues Urteil des Oberlandesgerichts Thüringen

Grundsätzlich setzt ein Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch eines Patienten voraus, dass dem behandelnden (Zahn-)Arzt ein schuldhafter Behandlungsfehler vorzuwerfen ist oder der Behandler gegen Aufklärungspflichten verstoßen hat. Es gibt aber auch immer wieder Fälle, in denen zwar ein Behandlungsfehler oder ein Verstoß gegen Aufklärungspflichten vorliegt, eine Haftung des (Zahn-)Arztes aber dennoch ausgeschlossen ist.

Das Oberlandesgericht Thüringen hatte im April 2006 über die Klage eines Patienten zu entscheiden, der bei der Extraktion des Weisheitszahns eine Verletzung des nervus lingualis erlitten hatte.

Durch das im Verlauf des Verfahrens eingeholte Sachverständigen-gutachten wurde festgestellt, dass der Behandler vor der Extraktion des Weisheitszahns keine Röntgenaufnahme des Zahnes sowie des knöchernen Umfeldes erstellt hatte. Dieses Unterlassen stelle einen Verstoß gegen den zahnmedizinischen Standard und damit einen zahnärztlichen Behandlungsfehler dar, so das Gericht. Trotzdem komme eine Haftung des Behandlers nicht in Betracht. Denn der Sachverständige hatte festgestellt, dass der nervus lingualis röntgenologisch nicht erfassbar sei und die Schädigung dieses Nerves bei der Entfernung von Weisheitszähnen ein seltenes, aber typisches Ereignis darstelle, das sowohl durch Injektion oder direkte Traumatisierung erfolgen könne. Es stehe daher gerade nicht fest, dass die nach medizinischem Standard richtige Behand-

lung – vorherige Röntgenaufnahme – die Schädigung des nervus lingualis verhindert hätte. Auch wenn der behandelnde Zahnarzt eine Röntgenaufnahme gemacht hätte, hätte er bei der Operation nicht mit Sicherheit erkennen können, ob er den nervus lingualis beschädigen würde. Es habe sich vielmehr ein Risiko verwirklicht, dass mit dem Behandlungsfehler nichts zu tun hat. Die bloße Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts genüge jedenfalls nicht, einen Anspruch des Patienten gegen den behandelnden Zahnarzt zu begründen.



Rechtsanwalt Peter Ihle

Auch der fehlende Hinweis auf das Risiko einer Schädigung des nervus lingualis durch Leitungsanästhesie begründet nach Auffassung des OLG Thüringen keine Schadensersatzansprüche des Patienten. Zwar hätte der behandelnde Zahnarzt grundsätzlich über die möglichen Nervschädigungen aufklären müssen. Der Zahnarzt hafte aber nicht, weil er den Einwand der hypothetischen Einwilligung erhoben

habe und der Patient einen ernsthaften Entscheidungskonflikt nicht plausibel machen konnte. Der Zahnarzt hat nämlich behauptet, es sei nicht davon auszugehen, dass der Patient bei Aufklärung über das Operationsrisiko den Eingriff nicht oder ohne Narkose hätte durchführen lassen. Zwar hat der Patient in der vom Senat durchgeführten persönlichen Anhörung angegeben, bei einer Aufklärung über die bestehenden Risiken hätte es sein können, dass er einen älteren und erfahreneren Arzt aufgesucht hätte. Das Gericht sah diese Erklärung allerdings nicht als plausibel an, da sich die geschilderten Risiken auch bei völlig korrekter Vorgehensweise des Zahnarztes, und zwar auch eines älteren und erfahreneren Zahnarztes, hätten verwirklichen können. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Patient sich wirklich in einem Entscheidungskonflikt befunden habe. Im Ergebnis wurde die Klage des Patienten gegen den behandelnden Zahnarzt abgewiesen. Selbst wenn also ein Behandlungsfehler begangen oder gegen eine Aufklärungspflicht verstoßen wurde, bedeutet das noch nicht automatisch, dass der Zahnarzt auch verpflichtet ist, dem Patienten sämtliche Schäden zu ersetzen. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob auch die weiteren Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches erfüllt sind. Insbesondere die Ursächlichkeit für den Schadenseintritt muss nachgewiesen sein.

Rechtsanwalt Peter Ihle
Fachanwalt für Medizinrecht
Geschäftsführer der
Zahnärztekammer M-V